

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für sämtliche Lieferungen an unseren Kunden, sofern der Kunde Unternehmer ist. Diese AVB gelten ausschließlich. Ergänzende, entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit wir ihrer Einbeziehung ausdrücklich zugestimmt haben.

1.2 Kundenindividuelle Verpackungen von Waren bedürfen des Abschlusses einer separaten Verpackungs-Vereinbarung.

2. Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

2.2. Die Bestellung der Ware durch unseren Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei (2) Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen. Der Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung durch uns oder mangels einer solchen durch Lieferung der Ware zustande.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Die Lieferung der Ware erfolgt EX WORKS Incoterms 2010 an demjenigen unserer Lager, welches für die jeweilige Lieferung vereinbart wurde. Wurde das Lager nicht konkretisiert, liefern wir EX WORKS Incoterms 2010, Kobernausserwaldstraße 25, A-5212 Schneegattern, Österreich.

3.2. Auf Verlangen unseres Kunden wird unsere Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Der Versand unserer Ware erfolgt auf Kosten unseres Kunden.

3.3. Wird die Ware dem Kunden auf sein Verlangen zugesandt, so geht diese Gefahr mit Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Der Kunde trägt insbesondere auch das Bruchrisiko unserer Ware während der Versendung.

3.4. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf besondere schriftliche Anweisung des Kunden und auf dessen Rechnung und Kosten abgeschlossen.

3.5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

3.6. Bei Anlieferung auf Euro-Paletten ist unser Kunde verpflichtet, die für einen Ausgleich von Euro-Paletten über Palettenkonten erforderliche Dokumentation sicherzustellen und uns diese auf Anforderung zu übermitteln.

4. Lieferfrist; Liefer- und Annahmeverzug

4.1. Lieferfristangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen für Ware, die nicht in den jeweils gültigen Preisbüchern enthalten sind ("Special Orders") bedürfen stets einer konkreten und ausdrücklichen Absprache.

4.2. Eine verbindliche Lieferfrist beginnt ab Vertragsschluss und ist eingehalten, wenn unsere Ware bis zum Ablauf der verbindlichen Lieferfrist zur Abholung durch unseren Kunden oder zur Versendung bereitgestellt wurde.

4.3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen wegen von uns nicht zu vertretender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Vorlieferanten nicht einhalten können, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb des neuen Liefertermins nicht verfügbar, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag – soweit er sich auf nicht lieferbare Ware bezieht – zurückzutreten. Die von unserem Kunden im Hinblick auf die nichtlieferbare Ware bereits erbrachten Zahlungen werden wir erstatten. Der Kunde kann vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5. Kauf zum Export

Kauft unser Kunde Ware zum Export, übernimmt unser Kunde die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Verzollung. Er hat auf unsere Aufforderung die ordnungsgemäße Verzollung unserer Ware in geeigneter Form zu belegen.

6. Preise

6.1. Unsere Preise gelten für eine Lieferung EX Works ausschließlicher Versandverpackung. Nicht eingeschlossen in unseren Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern diese anfällt, wird sie in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Versandverpackung erfolgt mangels besonderer Vereinbarung nach unserer Wahl. Kisten, Collicos, Kartons usw. werden unserem Kunden in Rechnung gestellt. Die Versandverpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Soweit Umsatzsteuer auf die Gestellung der Versandverpackung anfällt, wird sie in unserer Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Wird dem Kunden die Ware auf sein Verlangen zugesandt, stellen wir ihm diesbezügliche Kosten ebenfalls in Rechnung (vgl. Ziff. 3.2)

7. Value Packs

7.1 Warenpakete mit Gratisware („Value Packs“) dürfen vom Kunden nicht ausgepackt werden und die enthaltenen Produkte dürfen nicht einzeln verkauft werden.

7.2 In rechtlich zulässigem Rahmen müssen Vorzugskonditionen für Value Packs, zu denen der Kunde diese erwerben kann, an den Endkunden zumindest in derselben Höhe weiter gegeben werden.

8. Schutzrechte und Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1. Der Kunde ist berechtigt, die von uns an der Ware oder ihrer Verpackung angebrachten Marken oder sonstige gewerblichen Schutzrechte zur Identifizierung der unveränderten und originalverpackten Ware zu nutzen. Dadurch erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an den Marken oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten. Der Kunde verpflichtet sich, jede darüber hinausgehende Nutzung zu unterlassen. Jede Verwendung unserer oder der Marken, Namen, Logos, Fotos, Videos und Firmensymbolen der Tiroler Glashütte in Veröffentlichungen, elektronischer Werbung (Internet), Social Media Pages oder Drucksorten ist ausnahmslos erst nach unserer schriftlicher Zustimmung erlaubt. Der Kunde verpflichtet sich zudem, keinerlei verwechselbare oder ähnliche Zeichen zu benutzen oder in welcher Form auch immer schützen zu lassen. Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Fotos, Videos und dgl. bleiben - ebenso wie Muster und Designs - stets unser oder das geistige Eigentum der Tiroler Glashütte unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen und Materialien nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder außerhalb des Zweckes zu verwenden, zu dem sie ihm übergeben worden sind. Bei Unterbleiben von Bestellungen sind sämtliche Unterlagen und Materialien an uns auf Kosten des Kunden zu retournieren.

8.2 Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter, die gegen uns wegen Schutzrechtsverletzungen geltend gemacht werden und auf Vorgaben des Kunden beruhen, freizustellen und sämtliche notwendigen Kosten unserer Rechtsverteidigung auf Nachweis zu erstatten.

9. Mängelrechte

9.1. Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass eine Anzeige von äußerlich erkennbaren Mängeln binnen zehn (10) Werktagen nach Erhalt unserer Ware erfolgen muss. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

9.2 Vor Auslieferung der verpackten Ware führen wir eine Stichprobenkontrolle gemäß DIN ISO 2859 durch. Bei dieser ist eine Qualitätsgrenzlage, d.h. eine obere Grenze einer zufriedenstellenden mittleren Qualitätslage (AQL: Acceptable Quality Limit) bis zu einem AQL von 4.0 zulässig.

9.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es bei der Produktion von Glasprodukten technisch und materialbedingt zu geringfügigen branchenüblichen Abweichungen - insbesondere hinsichtlich Größe, Gewicht, Ovalizität und/oder der vertikalen Achse entsprechend den jeweiligen technischen Zeichnungen - bei den einzelnen Artikeln der gleichen Serie kommen kann, die von uns nicht beeinflusst werden können. Derartige geringfügige Abweichungen stellen daher keine Mängel dar.

9.4 Aufgrund von branchenüblichen Unwägbarkeiten kann es im Rahmen des Fertigungsprozesses zu Minder- oder Mehrmengen im Vergleich zur vereinbarten Liefermenge kommen. Abweichungen von der Liefermenge bis zu +/- 10 Prozent sind zulässig. Zu vergüten ist stets die tatsächlich gelieferte Menge.

9.5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten.

9.6. Wählen wir Nacherfüllung, hat der Kunde uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Wählen wir Ersatzlieferung, hat uns der Kunde die mangelhafte Ware zurückzugeben.

9.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

9.8. Mängelrechte bestehen nicht bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde unsere oder herstellereitige Produkthinweise und/oder -empfehlungen und/oder Verarbeitungs- und Gebrauchs-

hinweise oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht beachtet.

9.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder auf Ersatz verborgener Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AVB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10 beschränkt.

10.2. Unsere Haftung entfällt, vorbehaltlich nachstehender Ziffer 10.3, wenn und soweit Produkthinweise und -empfehlungen, insbesondere Verarbeitungs- und Gebrauchshinweise vom Kunden nicht berücksichtigt werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Schaden auch bei Berücksichtigung der Produkthinweise und -empfehlungen entstanden wäre.

10.4. Wir haften gegenüber dem Kunden unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur

a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit

b) für Schäden die auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf der Verletzung einer Pflicht beruhen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Unsere gesetzliche Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes wird durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt.

10.5. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

11. Warenrücksendungen

Warenrückgaben – die nicht auf Mängelrechten beruhen – bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Special Orders, veredelte, gravierte oder auf sonstige Weise personalisierte Waren können nicht Gegenstand von Warenrückgaben sein. Die Waren müssen aus der aktuellen Kollektion stammen, in neuwertigem und wiederverkäuflichem Zustand sein, und werden nur in der Original-Verpackung und in der originalen verschlossenen Versandeinheit/Masterpack zurückgenommen. Warenrückgaben müssen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt unserer Zustimmung an das unter Ziffer 3.1 genannte Lager erfolgen. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden. Bei vereinbarungsgemäß zurückgesandten Waren wird der Fakturenwert des zum Verkaufszeitpunkt gültigen Kaufpreises gutgeschrieben, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15%.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen und Ansprüche aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (einschließlich etwaiger Saldoforderungen aus Kontokorrent) behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware („Vorbehaltsware“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Hochwasser-, Feuer-, Wasser-, Transport- und sonstige Schäden zu versichern.

12.2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht sicherungshalber übereignen oder verpfänden.

12.3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang umzubilden oder zu verarbeiten. Eine Umbildung oder Verarbeitung wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

12.4. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderung aus Kontokorrent, tritt der Kunde schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Soweit wir gemäß Ziffer 12.3 an einer neuen Sache nur Miteigentum erworben haben, so hat der Kunde die jeweilige Forderung nur anteilig, entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache abzutreten.

12.5. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung neben uns ermächtigt. Wir werden die Forderung jedoch nicht selbst geltend machen oder die Einziehungsermächtigung widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei

AVB der Bayerischen Glaswerke Stand April 2016

denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

12.6. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle Zugriffe dritter Personen auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und uns bei der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen. Auf Verlangen hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde hat uns hierfür auf seine Kosten jeweils alle erforderlichen Angaben zu machen und die hierzu gehörigen Unterlagen auszuhändigen.

12.7. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist – haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir ihm eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.

12.8. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen sowie sonstigen Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um insgesamt mehr als 10 %, werden die Sicherheiten insoweit freigegeben.

13. Zahlungskonditionen

13.1. Unsere Rechnungen sind zahlbar in Euro. Soweit nicht für bestimmte Liefergebiete oder Abnehmer gesonderte Zahlungskonditionen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste bestehen, sind unsere Rechnungen zahlbar

(a) innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum, abzüglich 2% Skonto, oder

(b) bei Zahlung mittels Lastschriftmandat abzüglich 3% Skonto.

(c) innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug. Ein Skontoabzug ist jedoch nur zulässig, wenn sämtliche fälligen Rechnungen vom Kunden beglichen sind

13.2 Jede Teillieferung gilt im Hinblick auf die Rechnungsstellung und Bezahlung als eigenständiges Geschäft. Ob die Zahlung innerhalb der vorstehend genannten Fristen eingegangen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Geldeingangs auf unserem Konto.

13.3 Special Orders bedürfen einer Anzahlung in Höhe von 50%. Sie können mit anderen Bestellungen kombiniert werden, um ggf. Mindestbestellmengen zu erreichen. Special Orders können nur in vollen Bestelleinheiten bestellt werden.

13.4. Bei Zahlungen in anderen frei konvertierbaren Währungen als EURO trägt der Kunde das Wechselrisiko, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart oder aus der jeweils geltenden Preisliste ersichtlich. Etwaige Bankspesen trägt der Kunde.

13.5. Ab Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz per annum berechnet.

13.6. Ist der Kunde mit der Zahlung eines Betrages von mehr als EUR 2.000,- mehr als 60 Tage in Verzug, wird bis zum Ausgleich des offenen Betrages jede weitere Belieferung des Kunden auch aufgrund zwischenzeitlich angenommener Neuaufträge ausgesetzt.

14. Kreditwürdigkeit

Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden nachhaltig als zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen oder nur noch gegen Nachnahme liefern.

15. Aufrechnung und Abtretung

15.1 Der Kunde kann gegenüber unseren Kaufpreisforderungen nur aufrechnen, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

15.2 Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung unsere Forderungen gegenüber dem Kunden an ein Factor-Unternehmen abzutreten.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Diese AVB und die Vertragsbeziehungen mit dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München II. Es steht uns jedoch frei, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.